



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1994

Nummer 78

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	10. 11. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	1486
20323	7. 11. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1490
2123	19. 2. 1994	Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“	1490
6300	28. 11. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Bestellung des Beauftragten für den Haushalt	1491
764	21. 11. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)	1492

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
7. 11. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1494
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
28. 10. 1994	Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7–13 a WPO)	1494
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
	Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 8. 8. 1994 (MBL. NW. S. 1275) betr. Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1495
	Innenministerium	
30. 11. 1994	Bek. – Landtagswahl 1995; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	1495
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 80 v. 8. 12. 1994	1500

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 10. 11. 1994 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1961 (SMBI. NW. 20024) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nummer 1 die Zahl „17 600“ durch die Zahl „18 000“,
 - 1.2 in Nummer 2 die Zahl „19 900“ durch die Zahl „20 400“ und die Zahl „21 700“ durch die Zahl „22 200“,
 - 1.3 in Nummer 3 die Zahl „23 400“ durch die Zahl „24 000“ und die Zahl „24 400“ durch die Zahl „25 000“,
 - 1.4 in Nummer 4 die Zahl „27 800“ durch die Zahl „28 500“ und die Zahl „28 300“ durch die Zahl „29 000“,
 - 1.5 in Nummer 5 die Zahl „29 900“ durch die Zahl „30 600“,
 - 1.6 in Nummer 6 die Zahl „31 200“ durch die Zahl „32 000“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 in Nummer 1 die Zahl „31 200“ durch die Zahl „32 000“,
 - 2.2 in Nummer 2 die Zahl „32 500“ durch die Zahl „33 300“.
- 3 In § 5 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(soweit nach ärztlichem Attest erforderlich)“ gestrichen.
- 4 Die bisherigen Anlagen 2 a und 2 b zu § 8 werden durch die beiliegenden Anlagen 2 a und 2 b ersetzt.
- 5 § 13 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Abweichend von Absatz 2 sind total beschädigte und deshalb nicht mehr fahrbereite landeseigene Kraftfahrzeuge freihändig zum Höchstgebot zu veräußern, wenn der kraftfahrtechnische Beamte im Aussonderungsgutachten unter Angabe des Mindestwerts des auszusondernden landeseigenen Kraftfahrzeugs eine solche Maßnahme vorgeschlagen und die oberste Landesbehörde der Aussonderung und Veräußerung zugestimmt hat. Satz 1 gilt auch in sonstigen Fällen, in denen ein Transport des auszusondernden landeseigenen Kraftfahrzeugs zum Versteigerungsgelände nach Auffassung des kraftfahrtechnischen Beamten unwirtschaftlich ist.
 - 5.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er erhält folgende Fassung:

(4) Entbehrlich werdende noch einsatzfähige landeseigene Kraftfahrzeuge sind im Benehmen mit der obersten Landesbehörde im eigenen Geschäftsbereich anderweitig einzusetzen. Besteht für ein solches Kraftfahrzeug dort keine weitere Verwendungsmöglichkeit, ist es auf Vorschlag des kraftfahrtechnischen Beamten anderen obersten Landesbehörden zur Übernahme anzubieten. Besteht auch bei diesen kein Bedarf, ist das Kraftfahrzeug der Versteigerung zuzuführen.
- 6 § 21 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzminister“ gestrichen.
 - 6.2 In Absatz 3 werden die Worte „des Finanzministers“ durch die Worte „der obersten Landesbehörde“ ersetzt.

[illegible]

20323

Zweites Haushaltsstrukturgesetz**Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 11. 1994 –
B 3003 – 6.4 – IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBL. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Die bisherige Textziffer 3.1 wird Textziffer 3.1.1
2. Hinter Textziffer 3.1.1 wird folgende Textziffer 3.1.2 eingefügt:
3.1.2 Nach dem am 1. 10. 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 des 2. HStruktG beruht die Versorgung auch dann auf einem vor dem 1. 1. 1966 begründeten Beamtenverhältnis, wenn einem Beamtenverhältnis **auf Zeit**, aus dem ein **Wahlbeamter** in den Ruhestand getreten ist, ein vor dem 1. 1. 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen war. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn zwischen dem vor dem 1. 1. 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und dem Beamtenverhältnis auf Zeit, aus dem der Wahlbeamte in den Ruhestand getreten ist, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse in unmittelbarem Anschluß und ohne zeitliche Unterbrechung bestanden haben.
Hinsichtlich des geforderten unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs gilt Tz 47.2.2 Satz 1 BeamtVGvVwV entsprechend.

– MBL. NW. 1994 S. 1490.

2123

**Prüfungsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
für die Durchführung
der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf
„Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“
Vom 19. Februar 1994**

Der Berufsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 1994 aufgrund des § 41 Satz 1 sowie des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 1994 – Az.: V B 3 – 0142.2.1 –, genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin“ vom 24. März 1990 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „für drei“ durch die Wörter „längstens für fünf“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer/innen“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. wer während des Berufsausbildungsverhältnisses nicht mehr als insgesamt 75 Arbeitstage (d. h. 30 Schultage > 180 Unterrichtsstunden und 45 Arbeitstage in der Praxis) entschuldigt oder unentschuldigt – Unterbrechungen durch Urlaub oder Schwangerschaft bleiben hiervon unberührt – gefehlt hat,“
 - bb) die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 Nummern 3, 4 und 5.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
(2) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern (lt. Angabe letztes Berufsschulzeugnis) kann auf Antrag des/der Prüflingsbewerbers/-bewerberin eine Zulassung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 in Härtefällen erfolgen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender dritter Spiegelstrich eingefügt:
„– schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über nicht mehr als 45 Arbeitstage in der Praxis“
- b) Der bisherige dritte und vierte Spiegelstrich wird vierter und fünfter Spiegelstrich.
- c) Im vierten Spiegelstrich (neu) werden die Wörter „das letzte Zeugnis“ durch die Wörter „alle Zeugnisse“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
(2) Unterbleibt die Zulassung aufgrund der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2, so ist der/die Prüfungsbewerber/-in zum nächstmöglichen Termin zuzulassen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

7. In § 13 werden die Wörter „/die Prüfungsteilnehmer/in“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und das Wort „/ihr“ gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden
 - aa) vor den Wörtern „Fachbereich Zahnmedizin“ der Buchstabe „A“,
 - bb) vor den Wörtern „Abrechnungswesen und Verwaltung“ der Buchstabe „B“,
 - cc) vor den Wörtern „Wirtschafts- und Sozialkunde“ der Buchstabe „C“ und
 - dd) vor den Wörtern „praktische Übungen“ der Buchstabe „D“
 eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
Die schriftliche Prüfung (Prüfungsfächer A-C) ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsfächern bzw. Prüfungsteilfächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

9. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „/die Prüfungsteilnehmer/in“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

10. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer/innen“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

11. § 19 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der/die Aufsichtsführende von der

Prüfung vorläufig ausschließen. Prüflinge, die das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kontaktaufnahme mit Dritten zu eigenem oder fremdem Vorteil beeinflussen, können vom/von der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Prüfungsfaches bzw. Prüfungsteilfaches vorläufig ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuß das Prüfungsfach bzw. Prüfungsteilfach mit der Note „6“ bewerten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

12. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück oder bleibt ihr unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt für eine Nichtteilnahme an einem Prüfungsfach bzw. an Prüfungsteilfächern.

(3) Tritt der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grunde von der Prüfung zurück, so werden auf Antrag des Prüflings bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteilfächer anerkannt. Im übrigen gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 3 entscheidet der Prüfungsausschuß.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden

- aa) vor den Wörtern „– Fachbereich Zahnmedizin sowie“ der Buchstabe „A“,
- bb) vor den Wörtern „– Abrechnungswesen und Verwaltung“ der Buchstabe „B“ und
- cc) vor dem Wort „muß“ die Buchstaben „(A-D)“ eingefügt.

b) In Absatz 7 werden die Wörter „/der Prüfungsteilnehmer/in“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und das Wort „/sie“ gestrichen.

14. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüflings
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer (A-D) bzw. Prüfungsteilfächer und das Gesamtergebnis der Prüfung
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Nordrhein (mit Siegel).

(3) Soweit von dem Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Zahnärztekammer Nordrhein gem. § 23 Nr. 4 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 607), zu-

letzt geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1990 (BGBl. I S. 2949), der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

15. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der/die Auszubildende von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern und Prüfungsteilfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

16. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsfach oder Prüfungsteilfach mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

17. In § 26 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsteilnehmer/in“ durch die Wörter „den Prüfling“ ersetzt.

18. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „/der Prüfungsteilnehmer/in“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt und das Wort „/ihre“ gestrichen.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 10 Abs. 4, dritter und vierter Spiegelstrich, 11 Abs. 2 finden für Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 1994 begründet worden sind, keine Anwendung.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1994

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

Die vorstehende Satzung (Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin) wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. November 1994

Dr. Schulz-Bongert

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBl. NW. 1994 S. 1490.

6300

Bestellung des Beauftragten für den Haushalt

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 11. 1994 –
V A 1 (BdH) 00.11.1 (94)

Mein RdErl. v. 28. 11. 1972 (SMBl. NW. 6300) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Vorläufigen“ und im Klammerzusatz der Überschrift die Abkürzung „Vorl.“ gestrichen.

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. Darüber hinaus wird gemäß Nummer 1.4 VV zu § 9 LHO mit Zustimmung des Finanzministeriums zugelassen, daß beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik entsprechend dem derzeitigen Organisationsplan der Beauftragte für den Haushalt dem ständigen Vertreter des Behördenleiters unmittelbar unterstellt wird.

– MBl. NW. 1994 S. 1491.

764

Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG)

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 11. 1994 –
SK 10-05-2.1 – III B 2

Nachstehend gebe ich die Neufassung der vom 1. Januar 1995 gültigen AVV vom 21. November 1994 bekannt.

Aufgrund von § 52 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1994 (GV. NW. S. 92), werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

I. Abschnitt:

Errichtung und Auflösung von Sparkassen (§§ 1, 33 a SpkG), Ausgestaltung des in der Sparkassensatzung festgelegten Gebietes (Satzungsgebiet)

1 Errichtung von Sparkassen

Vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren sind aussagefähige Unterlagen über die voraussichtliche Geschäftsentwicklung der zu errichtenden Sparkasse und über die für den Gewährträger zu erwartenden Belastungen dem Finanzministerium über die Bezirksregierungen vorzulegen. Mit dem Genehmigungsantrag sind auf diesem Wege dazu folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- 1.1 Beschußausfertigung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a) SpkG,
- 1.2 Unterlagen über die Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur im Gebiet des Gewährträgers,
- 1.3 Angaben über Niederlassungen anderer Kreditinstitute im Gewährträgergebiet,
- 1.4 Voranschlag des voraussichtlichen Personal- und Sachaufwandes der Sparkasse für ein Rechnungsjahr,
- 1.5 Angaben über die Leistungsfähigkeit des Gewährträgers,
- 1.6 Nachweis einer ausreichenden Kapitalausstattung der Sparkasse,
- 1.7 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes

2 Auflösung von Sparkassen

Anträge auf Genehmigung zur Auflösung einer Sparkasse sollen erst dann gestellt werden, wenn zuvor alle Möglichkeiten zu einer Vereinigung mit einer anderen Sparkasse oder zu einer Ausweitung der Gewährträgerschaft durch Bildung eines Zweckverbandes erschöpfend geprüft worden sind. Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Prüfung sind in der Antragsbegründung festzuhalten. Zusätzlich sind entsprechend der Nummer 1 hier nur die Beschußausfertigung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b) SpkG und die Unterlagen nach Nummer 1.7 einzureichen. Die Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen nach § 33 a SpkG ist der Bezirksregierung anzuzeigen.

3 Errichtung von Zweigstellen (§ 1 Abs. 2 SpkG)

Ausnahmen von § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 SpkG können nur bei Vorliegen von Gründen, die sich aus den besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ergeben, zugelassen werden. Hierbei können Vereinbarungen zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden von erheblicher Bedeutung sein.

4 Erweiterung des Satzungsgebietes (§ 2 Abs. 3 SpkVO)

Anträge auf Zulassung der Erweiterung sowie die schriftlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen Sparkassen und Gewährträger sind der Bezirksregierung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen. Über derartige Anträge ist unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse der Sparkasse eine solche Maßnahme rechtfertigen.

II. Abschnitt:

Zusammenlegung von Sparkassen (§§ 31 bis 33 SpkG)

1 Grundsätze des Verfahrens

- 1.1 Das Finanzministerium ist durch die Bezirksregierung vor der eigentlichen Antragstellung rechtzeitig über die beabsichtigten Fälle von Zusammenlegungen im Sinne der §§ 31 und 33 SpkG zu unterrichten.

- 1.2 Die Bezirksregierung wirkt darauf hin, daß die Zusammenlegung von Sparkassen der Leistungssteigerung dient und mit den Bestrebungen zur kommunalen Neugliederung übereinstimmt. Die Neuordnung von Sparkassen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen soll den Zielen der kommunalen Neugliederung entsprechen. Der zuständige Sparkassen- und Giroverband ist gutachtlich zu hören.

- 1.3 Bei einer Vereinigung von Sparkassen nach § 31 SpkG darf das neue in der Sparkassensatzung festgelegte Gebiet nicht größer sein als die Addition der bisherigen Satzungsgebiete der beteiligten Sparkassen.

- 1.4 Bei der Bildung von Zweckverbänden wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), – SGV. NW. 202 – die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde den Nachweis verlangen, daß mit der sparkassenrechtlichen Genehmigung gerechnet werden kann. Zur Vermeidung von Verzögerungen sollten die Beteiligten rechtzeitig eine entsprechende Anfrage an das Finanzministerium richten. Über den eigentlichen Antrag kann dagegen erst entschieden werden, wenn die Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht worden ist (§ 11 Abs. 2 GkG).

2 Einzureichende Unterlagen

- 2.1 Den Genehmigungsanträgen sind Beschußausfertigungen der zuständigen Organe beizufügen.

- 2.2 Bei der Bildung von Zweckverbandssparkassen bezieht sich die Beschußfassung auf

- die Zweckverbandssatzung und
- den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 31 Abs. 2 Satz 1 SpkG) und eventuelle weitere Vereinbarungen.

- 2.3 Bei der Vereinigung von Sparkassen durch Aufnahme bezieht sich die Beschußfassung auf

- gegebenenfalls die Änderung der Zweckverbandssatzung, wenn die aufnehmende Sparkasse eine Verbandssparkasse ist und
- den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 31 Abs. 2 Satz 1 SpkG) und eventuelle weitere Vereinbarungen.

- 3 Übertragung von Zweigstellen
Bei der Übertragung von Zweigstellen (§ 33 SpkG) sollen die Vereinbarungen folgenden Mindestinhalt haben:
- 3.1 Übernahme der Dienstkräfte
- 3.2 Ermittlung, Bewertung und Übertragung der der Zweigstelle zuzurechnenden Aktiva und Passiva
- 3.3 Zum Ausgleich zu übertragende andere Aktiva und Passiva
- 3.4 Ermittlung und Übertragung der der Zweigstelle zuzurechnenden Kundenwertpapiere (Depot B)
- 3.5 Kosten der Übertragung
- 3.6 Schiedsgerichtsvereinbarung zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten
- 3.7 Zeitpunkt der Übertragung
- 4 Neuordnung von Sparkassen
Bei Neuordnungen der Sparkassen als Folge von Gebietsänderungen (§ 32 SpkG) finden die vorstehenden Nummern entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt: Sparkassenorgane

- 1 Bestellung oder Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 u. 5 SpkG)
- 1.1 Die Bedingungen, zu denen Vorstandsmitglieder bestellt oder wiederbestellt werden, sind durch Dienstvertrag zu regeln. Es empfiehlt sich, auf die nach § 6 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG erforderliche Genehmigung hinzuweisen, um mögliche Ansprüche der Betroffenen zu vermeiden, falls die Vertretung des Gewährträgers die Bestellung oder Wiederbestellung nicht genehmigt. Die Einzelheiten zu regeln und die Verträge abzuschließen ist gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe b) SpkG Sache des Verwaltungsrates.
- 1.2 Unbeschadet der Vorschriften des KWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), sind Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Bestellung oder Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 29 Abs. 2 SpkG der Bezirksregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Der Anzeige sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:
- 1.31 Beschlüssausfertigung,
- 1.32 Beglaubigte Abschrift (Fotokopie) des beschlossenen Dienstvertrages,
- 1.33 Kurzer Lebenslauf mit einer Darstellung der fachlichen Vorbildung unter Angabe aller Unternehmen, bei denen die betreffende Person tätig gewesen ist,
- 1.34 Erklärung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 6. Juli 1993 – AnzV – (BGBl. I S. 1141).
- 2 Sonderregelungen bei der Zusammensetzung der Sparkassenorgane (§ 51 SpkG)
Den Anträgen nach § 51 SpkG haben, da die Abweichungen in der Sparkassensatzung festgelegt werden müssen, entsprechende Beschlüsse der Vertretung des Gewährträgers voranzugehen. Den Anträgen sind Beschlüssausfertigungen und – soweit erforderlich – eine ausführliche Begründung beizufügen.
- tenden Anzeigen ist jeweils eine Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband der Bezirksregierung einzureichen:
- 1.1 Anzeigen nach § 13 KWG, soweit die Kredithöchstgrenze nach § 5 Abs. 1 SpkVO überschritten wird,
- 1.2 Anzeigen nach § 16 KWG,
- 1.3 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 KWG, soweit betroffen.
- 2 Vorlage der Sparkassensatzungen
Die Sparkassen haben der Bezirksregierung die jeweils neueste Fassung ihrer Satzung vorzulegen. Hierzu werden sieben Ausfertigungen der Satzung dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zugeleitet, der eine Ausfertigung an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, drei Ausfertigungen an die Deutsche Bundesbank und je eine Ausfertigung an die Bezirksregierung und an das Finanzministerium weiterleitet.
- 3 Meldungen über Unregelmäßigkeiten bei Sparkassen
Die Sparkassen haben über wesentliche Unregelmäßigkeiten, vor allem über Unredlichkeiten von Dienstkräften, die Bezirksregierung und den Sparkassen- und Giroverband zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen, insbesondere bei Verstößen der Sparkassenorgane gegen Rechtsvorschriften hat die Meldung sofort, gegebenenfalls fernmündlich zu erfolgen.
- 4 Unterrichtung des Finanzministeriums
Das Finanzministerium ist durch die Bezirksregierung zu unterrichten, wenn hierfür ein besonderer Anlaß vorliegt. Ein solcher Anlaß ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn
- Grundsatzfragen hinsichtlich der für die Sparkassen geltenden Regelungen auftreten,
 - unter den Bezirksregierungen Koordinierungsbedarf in Fragen der Aufsicht erkennbar wird,
 - Angelegenheiten von überregionaler wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 - Angelegenheiten für die Landesregierung allgemein bedeutsam erscheinen.

V. Abschnitt: Verfahren bei Genehmigungen

- 1 Genehmigungsanträge nach § 2 Abs. 4, § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 5 SpkVO sind der Bezirksregierung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen.
- Soll im Einzelfall von der Bestimmung des § 5 SpkVO einschließlich der Beleihungsgrundsätze und Schiffsbeleihungsgrundsätze abgewichen werden, so ist die geschäftliche Notwendigkeit eingehend zu begründen. Vor Überschreitung der Kredithöchstgrenze z. B. ist daher zunächst zu prüfen, ob der Kredit zur Vermeidung einer Überschreitung in Gemeinschaft mit der Girozentrale gewährt werden kann. Dies gilt auch bei dringenden Geschäften, wobei auch in diesen Fällen dafür zu sorgen ist, daß die für die Ausnahmegenehmigung erforderlichen Unterlagen vor Geschäftsabschluß vorliegen. Die Einreichung des Antrages auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 5 Abs. 1 ist entbehrlich, sofern das Engagement nach drei Monaten wieder im Rahmen der Kredithöchstgrenze geführt wird. Als genehmigungsfreie Überschreitung im vorgenannten Sinne sind nicht solche Überschreitungen der Höchstgrenze nach § 5 Abs. 1 SpkVO anzusehen, die in kurzen Abständen oder regelmäßig wiederkehren. Sie bedürfen der Genehmigung.
- In Fällen, in denen ein Abwarten wegen der besonderen Dringlichkeit nicht zumutbar ist, kann die Sparkasse das Geschäft auch vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung abschließen.
- IV. Abschnitt:
Allgemeine Anzeige-, Vorlage- und Meldepflichten
- 1 Von folgenden der Deutschen Bundesbank bzw. dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erstat-

- 2 Bei Überschreitungen der Kredithöchstgrenze ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach § 5 Abs. 6 SpkVO genehmigte Kreditengagements bedürfen der erneuten Genehmigung bei
 - 2.11 einem Schuldnerwechsel,
 - 2.12 einem Austausch von Sicherheiten mit der Folge einer geringeren Besicherung,
 - 2.13 einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung des Engagements,
 - 2.14 einer Verzögerung in der Rückführung des Kreditengagements um mehr als 3 Monate.
 - 2.2 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei Überschreitung der Kredithöchstgrenze sind mit einer ausreichenden Begründung und aussagefähigen Unterlagen der Bezirksregierung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen. Als Unterlagen zu den Anträgen auf Überschreitung der Kredithöchstgrenze sind vorzulegen
 - 2.21 Unterlagen über die Sparkasse
 - 2.211 Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen I–III gemäß §§ 10 und 11 KWG,
 - 2.212 Beschlußaufbereitung des Kreditbewilligungsorgans.
 - 2.22 Unterlagen über den Kreditnehmer
Es sind die Unterlagen über den Kreditnehmer einzureichen, die von der Sparkasse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen wurden.
- 3 Ergänzende Hinweise zu sonstigen Abweichungen im Kreditgeschäft
 - 3.1 Bei Anträgen auf Zulassung einer Überschreitung der Grenze nach § 19 der Beleihungsgrundsätze sind die unter Nummer 2.2 dieses Abschnitts genannten Unterlagen beizufügen. Ergänzend bedarf es der Beifügung von Unterlagen über die Schätzung des Grundstücksbeleihungswertes mit Angaben über Vorlasten usw.
 - 3.2 Bei Schiffshypothekendarlehen sind neben den unter Nummer 2.2 dieses Abschnitts genannten Unterlagen Angaben über Bauart, Ausrüstung, Baujahr, Schiffsgläubigerrechte des zu beleihenden Schiffes (Schiffsbauwerk, Schwimmdock) sowie gleiche Angaben unter Ausführung der Belastungen aller sonstigen Schiffe (Schiffsbauwerke, Schwimmdocks) des Darlehensnehmers erforderlich. Die Bestimmungen der Schiffsbeleihungsgrundsätze bleiben hiervon unberührt.
 - 3.3 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Abs. 5 SpkVO sind insbesondere durch Angaben über die Haftungsverhältnisse zu ergänzen. Beizufügen sind die Gesellschaftsverträge und die Unterlagen über das Beteiligungsunternehmen, die von der Sparkasse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse herangezogen werden.

VI. Abschnitt:

Aufwendungen der Sparkassen für gemeinnützige Zwecke

- 1 Alle Aufwendungen einer Sparkasse zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken sind unter Berücksichtigung der gegebenen Ausschüttungsmöglichkeiten nach § 27 Abs. 2 SpkG zu leisten. Hierzu zählen insbesondere entsprechende Spenden und Stiftungen mit örtlichem Charakter.
- 2 Für Beiträge zur Schuldnerberatung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SpkG gilt folgendes:
 - 2.1 Kostenbeiträge können nur geleistet werden, wenn im Gewährträgergebiet der Sparkasse Schuldnerberatung (Beratung ausschließlich bereits überschuldeter, d. h. nicht lediglich verschuldeter Personen zum Zweck

ke der Entschuldung) stattfindet und die Sparkasse nach § 27 Abs. 2 SpkG Ausschüttungen vornehmen kann.

- 2.2 Die Leistung von Kostenbeiträgen erfolgt gegenüber Einrichtungen, die mindestens zwei Drittel des Jahres Schuldnerberatung unter dieser Bezeichnung tatsächlich ausüben, wobei diese Tätigkeit wenigstens ein Fünftel der Arbeitszeit der mit der Aufgabe betrauten Person in Anspruch nimmt und die für Einwohner des Gewährträgergebietes ganz oder teilweise zuständig sind.
- 2.3 Kostenbeiträge können an den oder die Träger der Schuldnerberatungsstellen nur auf der Basis nachgewiesener Kosten nachträglich pro Jahr geleistet werden. Dabei ist auch das Vorliegen der sonstigen vorgenannten Voraussetzungen zu bestätigen. Abschlagszahlungen sind quartalsweise möglich.
- 2.4 Zuwendungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SpkG führen nicht zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens.
- 3 Hiervon unberührt bleiben Aufwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

VII. Abschnitt:

Den RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 6. 1991 (SMBL. NW. 764) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1994 S. 1492.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 11. 1994 –
II B 6 – 415 – 36

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. 1. 1993 ausgestellte und bis zum 18. 1. 1995 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5759 von Frau Christine Esteve, Bedienstete des Verwaltungspersonals im Französischen Generalkonsulat Düsseldorf (Handelsabteilung Köln), ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1994 S. 1494.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13a WPO)

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 28. 10. 1994 –
423 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum (normalen) Wirtschaftsprüfer-Examen sind komplett mit allen Unterlagen einzureichen beim

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie NRW
– Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer –
Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf,

- a) bis spätestens 31. Mai 1995 für die Prüfung des 1. Halbjahres 1996 **T.**
- b) bis spätestens 31. Dezember 1995 für die Prüfung des 2. Halbjahres 1996 **T.**

Vollprüfungen und Prüfungen nach § 13a WPO (verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Steuerberater und/oder Rechtsanwalt sind) werden ab

dem Jahr 1994 nur noch jeweils in dem Prüfungstermin des 1. Halbjahres abgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch für entsprechende Ergänzungsprüfungen.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigelegten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß von einer öffentlichen Stelle im Sinne des Beurkundungsgesetzes oder einem Notar beglaubigt sein.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Prüfung des 2. Halbjahres und im November für die Prüfung des kommenden 1. Halbjahres statt.

Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a der Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsge-

bühr von DM 250,00 mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postgirokonto Essen Nr. 7342-434
(Bankleitzahl 360 100 43)

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/111 20 – Zulassungsge-
bühr.

– MBl. NW. 1994 S. 1494.

Ministerium für Bauen und Wohnen

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 8. 8. 1994 (MBl. NW. S. 1275)

Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

In der „Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)“ muß es im Abschnitt „Zuschläge“ in Zeile 6 statt „65,00 DM/m³“ richtig heißen „65,00 DM/m²“.

– MBl. NW. 1994 S. 1495.

Innenministerium

Landtagswahl 1995

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministeriums v. 30. 11. 1994 – I A 4/20 – 11.95.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110) habe ich zu Kreiswahlleitern und zu ihren Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle, Anschrift	1. Telefonanschluß 2. Fernschreibanschluß 3. Telefaxanschluß
1	Aachen I Aachen II	(1) (2)	a) Dr. Berger, Heiner Oberstadtdirektor b) Witt, Joachim Hartmut Stadtdirektor	Stadtverwaltung Rathaus 52058 Aachen	1. (0241) 43 20 2. 832 654 3. (0241) 432 12 07
2	Kreis Aachen I Kreis Aachen II	(3) (4)	a) Dr. Fricke, Walter Oberkreisdirektor b) Etschenberg, Helmut Kreisdirektor	Kreisverwaltung Zollernstraße 10 52070 Aachen	1. (0241) 519 81 2. 832 786 3. (0241) 519 85 70
3	Heinsberg I Heinsberg II	(5) (6)	a) Dr. Thönnissen, Leo Oberkreisdirektor b) Jansen, Michael Kreisdirektor	Kreisverwaltung Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg	1. (02452) 132 00 2. 8329 319 3. (02452) 135 01
4	Düren I Düren II	(7) (8)	a) Hüttemann, Josef Oberkreisdirektor b) Dr. Beyer, Wolfgang Kreisdirektor	Kreisverwaltung Bismarckstraße 16 52351 Düren	1. (02421) 22-2388 2. 833 800 3. (02421) 22-2020
5	Erftkreis I Erftkreis II Erftkreis III- Euskirchen I	(9) (10) (11)	a) Bell, Wolfgang Oberkreisdirektor b) Hoffmann, Günter Kreisdirektor	Erftkreis Willy-Brandt-Platz 50126 Bergheim	1. (02271) 830 2. 888 717 3. (02271) 83-2300
6	Euskirchen II	(12)	a) Dr. Wolf, Ingo Oberkreisdirektor b) Schumacher, Fritz Kreisdirektor	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen	1. (02251) 150 2. 8869 181 3. (02251) 154 44

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle, Anschrift	1. Telefonanschluß 2. Fernschreibanschluß 3. Telefaxanschluß
7	Köln I (13) Köln II (14) Köln III (15) Köln IV (16) Köln V (17) Köln VI (18) Köln VII (19) Köln VIII (20)	a) Ruschmeier, Lothar Oberstadtdirektor b) Fruhner, Klaus-Otto Beigeordneter	Stadt Köln Rathaus 50667 Köln	1. (0221) 221-2052 2. 172214105 3. (0221) 221-1900
8	Leverkusen I (21) Leverkusen II– Rheinisch-Bergischer Kreis I (22)	a) Dr. Mende, Walter Oberbürgermeister b) Dr. Schulze-Olden Wolfgang Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 101140 51311 Leverkusen	1. (0214) 4060 2. 8510236 3. (0214) 4068812
9	Rheinisch-Bergischer Kreis II (23) Rheinisch-Bergischer Kreis III (24)	a) Dr. Kroneberg, Jürgen Oberkreisdirektor b) Ebel, Knut-Georg Kreisdirektor	Kreisverwaltung Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach	1. (02202) 130 2. 887733 3. (02202) 132600
10	Oberbergischer Kreis I (25) Oberbergischer Kreis II (26)	a) Dr. Ammermann, Gert Oberkreisdirektor b) Richter, Michael Kreisdirektor	Kreisverwaltung 51641 Gummersbach	1. (02261) 881116 2. 884418 3. (02261) 881122
11	Rhein-Sieg-Kreis I (27) Rhein-Sieg-Kreis II (28) Rhein-Sieg-Kreis III (29) Rhein-Sieg-Kreis IV (30)	a) Lohr, Monika Kreisdirektorin b) Krumm, Kunibert Ltd. Kreisverwaltungs- direktor	Kreisverwaltung Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	1. (02241) 13-0 2. 2241408 3. (02241) 13-2179
12	Bonn I (31) Bonn II (32)	a) Diekmann, Dieter Oberstadtdirektor b) Hübner, Arno Beigeordneter	Stadtverwaltung Berliner Platz 2 53103 Bonn	1. (0228) 772001 2. 886861 3. (0228) 772292
13	Wuppertal I (33) Wuppertal II (34) Wuppertal III (35) Wuppertal IV (36)	a) Dr. Cornelius, Joachim Oberstadtdirektor b) Martens, Hauke Beigeordneter	Stadtverwaltung 42269 Wuppertal	1. (0202) 563-1 2. 8591871 3. (0202) 563-8030
14	Remscheid (37)	a) Müller, Jürgen Beigeordneter b) Leonhardt, Peter Städt. Verwaltungsrat	Stadtverwaltung 42849 Remscheid	1. (02191) 44-2218 2. – 3. (02191) 44-7983
15	Solingen I (38) Solingen II (39)	a) Dr. Deubel, Ingolf Oberstadtdirektor b) Dehl, Hans-Heinrich Stadtdirektor	Stadtverwaltung Cronenberger Str. 42651 Solingen	1. (0212) 290-0 2. 8514777 3. (0212) 290-2288
16	Mettmann I (40) Mettmann II (41) Mettmann III (42) Mettmann IV (43)	a) Wirtz, Robert Oberkreisdirektor b) Stang, Heinrich Kreisdirektor	Kreisverwaltung Postfach 40806 Mettmann	1. (02104) 99-0 2. 8581176 3. (02104) 99-4620
17	Düsseldorf I (44) Düsseldorf II (45) Düsseldorf III (46) Düsseldorf IV (47) Düsseldorf V (48) Düsseldorf VI (49)	a) Dr. Hölz, Peter Oberstadtdirektor b) Meisen, Helmut Beigeordneter	Stadtverwaltung Marktplatz 2 40200 Düsseldorf	1. (0211) 8992001 2. 8582921 3. (0211) 8929076
18	Neuss I (50) Neuss II (51) Neuss III (52) Neuss IV (53)	a) Salomon, Klaus-Dieter Oberkreisdirektor b) Patt, Dieter Kreisdirektor	Kreisverwaltung Lindenstr. 2-16 41515 Grevenbroich	1. (02181) 601-1010 2. 8517188 3. (02181) 601-2636
19	Mönchengladbach I (54) Mönchengladbach II (55)	a) Semmler, Jochen Oberstadtdirektor b) Rombey, Wolfgang Stadtdirektor	Stadtverwaltung 41050 Mönchengladbach	1. (02161) 25-0 2. 852511 3. (02161) 253090

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises		Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle, Anschrift	1. Telefonanschluß 2. Fernschreibanschluß 3. Telefaxanschluß
20	Viersen I Viersen II	(56) (57)	a) Dr. Vollert, Hans Chr. Oberkreisdirektor b) Frentzen, Dirk Kreisdirektor	Kreisverwaltung Rathausmarkt 3 41747 Viersen	1. (02162) 39 10 16 2. 8 518 717 3. (02162) 39 18 03
21	Krefeld I Krefeld II	(58) (59)	a) Vogt, Heinz-Josef Oberstadtdirektor b) Lorenz, Klaus Beigeordneter	Stadtverwaltung Postfach 2740 47727 Krefeld	1. (02151) 86 20 21 2. 8 53 630 3. (02151) 86 20 34
22	Kleve I Kleve II	(60) (61)	a) Kersting, Rudolf Oberkreisdirektor b) Mörs, Norbert Kreisdirektor	Kreisverwaltung Nassauer Allee 15-23 47533 Kleve	1. (02821) 8 52 39 2. 08 11 857 3. (02821) 8 55 10
23	Wesel I Wesel II Wesel III	(62) (63) (64)	a) Dr. Brocke, Helmut Oberkreisdirektor b) Dr. Kutsch, Carl Kreisdirektor	Kreisverwaltung Postfach 10 11 60 46467 Wesel	1. (0281) 2 07-21 37 2. 8 12 800 3. (0281) 2 07-29 47
24	Wesel IV	(65)	a) Tendick, Gerd Stadtdirektor b) Rötters, Hans-Gerhard Erster Beigeordneter	Stadtverwaltung Meerstr. 2 37439 Moers	1. (02841) 2 01-2 05 2. 8 12 119 3. (02841) 2 01-8 88
25	Duisburg I Duisburg II Duisburg III Duisburg IV Duisburg V	(66) (67) (68) (69) (70)	a) Giersch, Norbert Stadtdirektor b) Brandt, Jürgen C. Beigeordneter	Stadtverwaltung Postfach 10 13 51 47049 Duisburg	1. (0203) 28 30 2. 8 55 403 3. (0203) 2 83 44 04
26	Oberhausen I Oberhausen II	(71) (72)	a) Drescher, Burkhard Oberstadtdirektor b) Dr. Richter, Ernst-J. Städt. Verwaltungsdirektor	Stadtverwaltung Schwartzstraße 72 46042 Oberhausen	1. (0208) 8 25-22 38 2. 8 56 898 3. (0208) 8 25-51 20
27	Mülheim I Mülheim II	(73) (74)	a) Gerlach, Ernst Oberstadtdirektor b) Gawlik, Oda-Gerlind Stadtdirektorin	Stadtverwaltung Postfach 10 19 53 45466 Mülheim an der Ruhr	1. (0208) 4 55 99 10 2. - 3. (0208) 4 55 12 05
28	Essen I Essen II Essen III Essen IV Essen V Essen VI	(75) (76) (77) (78) (79) (80)	a) Busch, Kurt Oberstadtdirektor b) Dr. Schmidt, Johannes Stadtdirektor	Stadtverwaltung Rathaus Porscheplatz 45121 Essen	1. (0201) 88 30 00 2. - 3. (0201) 88 54 29
28	Recklinghausen I Recklinghausen II Recklinghausen III Recklinghausen IV Recklinghausen V Recklinghausen VI	(81) (82) (83) (84) (85) (86)	a) Noetzelin, Ulrich Oberkreisdirektor b) Boltz, Hanns-Joachim Kreisdirektor	Kreisverwaltung Kurt-Schumacher-Allee 1 45655 Recklinghausen	1. (02361) 53 41 11 2. 8 29 822 3. (02361) 53 32 91
30	Gelsenkirchen I Gelsenkirchen II Gelsenkirchen III	(87) (88) (89)	a) Dr. Bussfeld, Klaus Oberstadtdirektor b) Dr. Mensing, Wilhelm Stadtrat	Stadtverwaltung Hans-Sachs-Haus 45875 Gelsenkirchen	1. (0209) 1 69-1 2. 8 24 788 3. (0209) 1 69-35 26
31	Bottrop	(90)	a) Löchelt, Ernst Oberstadtdirektor b) Wallmann, Norbert Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 10 15 54 46215 Bottrop	1. (02041) 2 47-32 01 2. 8 579 421 3. (02041) 2 47-32 80
32	Borken I Borken II Borken III	(91) (92) (93)	a) Pingel, Raimund Oberkreisdirektor b) Dr. Voßkübler, Rudolf Kreisdirektor	Kreisverwaltung Burloer Str. 93 46325 Borken	1. (02861) 8 20 2. 8 13 331 3. (02861) 6 33 20
33	Coesfeld I	(94)	a) Pixa, Hans Oberkreisdirektor b) Silderhuis, Ludwig Kreisdirektor	Kreisverwaltung Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld	1. (02541) 18-0 2. 8 92 305 3. (02541) 8 25 66

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle, Anschrift	1. Telefonanschluß 2. Fernschreibanschluß 3. Telefaxanschluß
34	Steinfurt I – Coesfeld II Steinfurt II Steinfurt III	(95) a) Dr. Hoffschulte, Heinrich Oberkreisdirektor (96) b) Dr. Ballke, Wolfgang Kreisdirektor (97)	Kreisverwaltung Tecklenburger Str. 48565 Steinfurt	1. (02551) 692158 2. 892945 3. (02551) 692400
35	Münster I Münster II	(98) a) Dr. Pünder, Tilman Oberstadtdirektor (99) b) Dr. Heinrichs, Wolf Stadtrat	Stadtverwaltung Klemensstr. 10 48143 Münster	1. (0251) 492-0 2. 892618 3. (02534) 971-199
36	Warendorf I Warendorf II	(100) a) Dr. Kirsch, Wolfgang Oberkreisdirektor (101) b) Dr. Börger, Heinz Kreisdirektor	Kreisverwaltung Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	1. (02581) 53-2555 2. 89927 3. (02581) 53-2452
37	Gütersloh I Gütersloh II Gütersloh III	(102) a) Kozlowski, Günter Oberkreisdirektor (103) (104) b) Schulze Wessel, Leo Kreisdirektor	Kreisverwaltung Postfach 1820 33373 Rheda-Wieden- brück	1. (05242) 13-1 2. 5242821 3. (05242) 13-391
38	Bielefeld I Bielefeld II Bielefeld III	(105) a) Dopheide, Angelika Oberbürgermeisterin (106) (107) b) Dr. Kramer, Johannes Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 100111 33501 Bielefeld	1. (0521) 512004 2. 932823 3. (0521) 513445
39	Herford I Herford II	(108) a) Kreibohm, Henning Oberkreisdirektor (109) b) Lerche, Sieghart Kreisdirektor	Kreisverwaltung Amtshausstr. 2 32045 Herford	1. (05221) 13-275 2. 934716 3. (05221) 13-396
40	Minden-Lübbecke I Minden-Lübbecke II Minden-Lübbecke III	(110) a) Dr. Giere, Alfred Oberkreisdirektor (111) (112) b) Dr. Linkermann, Günter Kreisdirektor	Kreisverwaltung Postfach 2580 32382 Minden	1. (0571) 8071 2. 97884 3. (0571) 807-2700
41	Lippe I Lippe II Lippe III	(113) a) Dr. Kauther, Helmut Oberkreisdirektor (114) (115) b) Dr. Brauße, Wolfgang Ltd. Kreisverwaltungs- direktor	Kreisverwaltung 32754 Detmold	1. (05231) 62-0 2. 5231826 3. (05231) 622151
42	Höxter	(116) a) Sellmann, Paul Oberkreisdirektor b) Höing, Franz-Josef Kreisdirektor	Kreisverwaltung Moltkestr. 12 37671 Höxter	1. (05271) 610 2. 931736 3. (05271) 37926
43	Paderborn I	(117) a) Dr. Wansleben, Rudolf Oberkreisdirektor b) Köhler, Heinz Kreisdirektor	Kreisverwaltung Aldegrevestr. 10-14 33102 Paderborn	1. (05251) 308-0 2. 936836 3. (05251) 308-222
44	Paderborn II	(118) a) Dr. Schmeken, Werner Stadtdirektor b) Bartha, Dieter Erster Beigeordneter	Stadtverwaltung Am Abdinghof 11 33098 Paderborn	1. (05251) 88-0 2. – 3. (05251) 882012
45	Hagen I Hagen II	(119) a) Freudenberger, Dietrich Oberstadtdirektor (120) b) Ludwig, Karl Josef Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 4249 58042 Hagen	1. (02331) 2073301 2. – 3. (02331) 2072412
46	Ennepe-Ruhr-Kreis I Ennepe-Ruhr-Kreis II	(121) a) Scholle, Ute Oberkreisdirektorin (122) b) Becker, Wolfgang Kreisdirektor	Kreisverwaltung Hauptstr. 92 58332 Schwelm	1. (02336) 932203 2. – 3. (02336) 932001
47	Ennepe-Ruhr-Kreis III	(123) a) Dr. Bühren, Gert Stadtdirektor b) Dr. Meier, Hans Erster Beigeordneter	Stadtverwaltung 58449 Witten	1. (02302) 5811010 2. – 3. (02302) 55554

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreiswahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle, Anschrift	1. Telefonanschluß 2. Fernschreibanschluß 3. Telefaxanschluß
48	Bochum I (124) Bochum II (125) Bochum III (126) Bochum IV (127)	a) Stüber, Ernst Otto Oberbürgermeister b) Barbonus, Joachim Stadtdirektor	Stadtverwaltung 44777 Bochum	1. (0234) 9102240 2. – 3. (0234) 9108512
49	Herne I (128) Herne II (129)	a) Dr. Kirchhof, Roland Oberstadtdirektor b) Drenseck, Heinrich-Peter Stadtdirektor	Stadtverwaltung Friedrich-Ebert-Platz 2 44623 Herne	1. (02323) 16-2778 2. – 3. (02323) 16-2948
50	Dortmund I (130) Dortmund II (131) Dortmund III (132) Dortmund IV (133) Dortmund V (134) Dortmund VI (135)	a) Dr. Koch, Hans-Gerhard Oberstadtdirektor b) Schäfer, Wolfgang Stadtdirektor	Stadtverwaltung Friedensplatz 1 44135 Dortmund	1. (0231) 50-22031 2. 822287 3. (0231) 50-24777
51	Unna I (136) Unna II (137) Unna III – Hamm I (138)	a) Landwehr, Karl-Heinrich Oberkreisdirektor b) Achenbach, Gerd Kreisdirektor	Kreisverwaltung Friedrich-Ebert-Str. 17 59425 Unna	1. (02303) 27-1100 2. 2303319 3. (02303) 27-1399
52	Hamm II (139)	a) Dr. Kraemer, Dieter Oberstadtdirektor b) Hamerla, Hans-Joachim Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 2449 59061 Hamm	1. (02381) 17-0 2. 828656 3. (02381) 17-2934 (ab Jan. 1995: 2930)
53	Soest I (140) Soest II (141)	a) Dr. Janning, Hermann Oberkreisdirektor b) Dr. Maas, Wolfgang Kreisdirektor	Kreisverwaltung Hoher Weg 1-3 59494 Soest	1. (02921) 30-0 2. 84324 3. (02921) 30-2945
54	Hochsauerlandkreis I (142) Hochsauerlandkreis II (143) Hochsauerlandkreis III – Siegen-Wittgenstein I (144)	a) Mühr, Egon Oberkreisdirektor b) Stork, Winfried Kreisdirektor	Kreisverwaltung 59870 Meschede	1. (0291) 94-0 2. – 3. (0291) 94-1140
55	Siegen-Wittgenstein II (145) Siegen-Wittgenstein III (146)	a) Forster, Karlheinz Oberkreisdirektor b) Schwarz, Winfried Kreisdirektor	Kreisverwaltung 57069 Siegen	1. (0271) 333-0 2. 272353 3. (0271) 33-2500
56	Olpe (147)	a) Dr. Demmer, Franz Oberkreisdirektor b) Platz, Knut Friedrich Kreisdirektor	Kreisverwaltung Postfach 1560 57445 Olpe	1. (02761) 81-0 2. 876475 3. (02761) 81343
57	Märkischer Kreis I (148) Märkischer Kreis II (149) Märkischer Kreis III (150) Märkischer Kreis IV (151)	a) Dr. Schneider, Bernhard Oberkreisdirektor b) Rolland, Michael Kreisdirektor	Kreisverwaltung Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid	1. (02351) 67-0 2. – 3. (02351) 67-1314

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 80 v. 8. 12. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203011	9. 11. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	1008
212	6. 12. 1994	Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch	1008
764	18. 11. 1994	Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO –)	1008
77		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 10. Oktober 1994 (GV. NW. S. 958)	1013

– MBl. NW. 1994 S. 1500.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelpbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569